

BStGer RR.2018.235 vom 4. Oktober 2018

Bundesstrafgericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.235

FR: TPF RR.2018.235 du 4 octobre 2018

IT: TPF RR.2018.235 del 4 ottobre 2018

Regeste

Auslieferung an Polen. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Akzessorisches Haftentlassungsgesuch. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Polen sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) und vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) sowie das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) i.V.m. dem Beschluss des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84) massgebend.

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die

- 5 -

Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die gegen den Auslieferungsentscheid vom 12. Juli 2018 erhobene Beschwerde vom 13. August 2018 (Poststempel) erfolgte fristgerecht. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheides ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in einem ersten Punkt geltend, bei den Urteilen des Amtsgerichts Czeszochowa vom 28. Oktober 2015 und 28. April 2016 handle es sich um Abwesenheitsurteile. Dabei seien seine Mindestrechte der Verteidigung nicht gewahrt worden.

E. 4.2

Ersucht eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Auslieferung einer Person zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnah-

- 6 -

me, die gegen sie in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zu diesem Zweck ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangehenden Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen (Art. 3 Ziff. 1 Satz 1 des 2. ZP).

Bei der Beurteilung der Frage, ob im ausländischen Abwesenheitsverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, verfügen die Rechtshilfebehörden des ersuchten Staates über einen erheblichen Ermessensspielraum (BGE 117 Ib 337 E. 5c S. 345; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 3.2). Der Verfolgte hat grundsätzlich Anspruch darauf, in seiner Anwesenheit verurteilt zu werden (Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 14 des internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, UNO-Pakt II; SR 0.103.2). Nach der Rechtsprechung sind die minimalen Verteidigungsrechte des abwesenden Angeklagten im Sinne von Art. 3 des 2. ZP jedoch gewahrt und das Abwesenheitsurteil bildet kein Hindernis für die Auslieferung, wenn dieser an der Gerichtsverhandlung durch einen frei gewählten Verteidiger vertreten wurde, der an der Verhandlung teilgenommen hat und Anträge stellen konnte (BGE 129 II 56 E. 6.2 am Schluss und E. 6.3 S. 60 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 3.2). Es kann nicht Aufgabe der Rechtshilfebehörden sein, die Wirksamkeit der Verteidigung im Einzelnen zu überprüfen; dies ist ihnen in aller Regel, mangels Kenntnis der Akten und der Verfahrensordnung des

ersuchenden Staates, auch nicht möglich. Insofern kann ein Auslieferungshindernis allenfalls bei einer offensichtlich ungenügenden Verteidigung in Frage kommen (Urteil des Bundesgerichts 1A.135/2005 vom 22. August 2005, E. 3.2.2).

E. 4.3

Die polnischen Behörden führen mit Bezug auf die beiden Abwesenheitsurteile Folgendes aus:

E. 4.3.1

Urteil des Amtsgerichts Czesochowa vom 28. Oktober 2015

Die Verhandlung sei zunächst auf dem 18. September 2015 angesetzt worden. Der Beschwerdeführer sei auf postalischem Wege vorgeladen worden, allerdings habe er die Vorladung nicht abgeholt. Da der Beschwerdeführer zur Verhandlung vom 18. September 2015 nicht erschienen sei, sei diese auf den 28. Oktober 2015 verschoben worden. Am 7. Oktober 2015 sei dem Beschwerdeführer durch die Polizei die Vorladung mit dem Hinweis, wonach das Urteil auch in seiner Abwesenheit erlassen werden dürfe, ausgehändigt worden. Der Beschwerdeführer sei zur Verhandlung vom 28. Oktober 2015 nicht erschienen. Hingegen habe dessen Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt B.,

- 7 -

an der Verhandlung und an der Urteileröffnung vom gleichen Tag teilgenommen (act. 4.13.1).

E. 4.3.2

Urteil des Amtsgerichts Czesochowa vom 28. April 2016

Die Verhandlung sei zunächst auf den 1. Oktober 2015 angesetzt worden. Zum Verhandlungstermin seien der Beschwerdeführer mit seiner Pflichtverteidigerin, Rechtsanwältin C., erschienen. Weil daneben auch der Wahlverteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt D., erschienen sei, habe das Gericht beschlossen, Rechtsanwältin C. von ihrem Amt zu entbinden. Die Verhandlung sei auf den 25. November 2015 verschoben worden. Zu diesem Verhandlungstermin sei einzig der Verteidiger des Beschwerdeführers erschienen, weshalb die Verhandlung auf den 19. Januar 2016 vertagt worden sei. Da die Vorladung dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden können, sei die Polizei mit deren Zustellung beauftragt worden. Diese habe von der Mutter des Beschwerdeführers in Erfahrung bringen können, dass dieser sich nicht mehr am angemeldeten Wohnort aufhalte und dass sein Aufenthaltsort unbekannt sei. Die Vorladung habe somit nicht zugestellt werden können, sodass der Beschwerdeführer am Verhandlungstermin vom 19. Januar 2016 nicht erschienen sei. Hingegen sei sein Verteidiger anwesend gewesen. Zu den weiteren Verhandlungsterminen vom 25. Februar 2016 und 21. April 2016 sei der Beschwerdeführer jeweils trotz Vorladung nicht erschienen. Sein Verteidiger sei jedoch stets anwesend gewesen. Zur Urteileröffnung vom 28. April 2016 seien weder der Beschwerdeführer noch dessen Verteidiger erschienen. Das Urteil sei dem Verteidiger des Beschwerdeführers zugestellt worden. Eine Zustellung des Urteils an den Beschwerdeführer sei nicht möglich gewesen (act. 4.13.2).

E. 4.4

Wie den Urteilen des Amtsgerichts Czesochowa vom 28. Oktober 2015 und 28. April 2016 zu entnehmen ist, wurde der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit beiden Fällen

festgenommen, nämlich am 9. März und 9. April 2015 (act. 4.6). Er war damit zweifellos über die fraglichen Strafverfahren informiert. Da aus den Urteilen selbst nicht ersichtlich ist, ob der Beschwerdeführer bzw. seine Verteidigung an den Gerichtsverfahren anwesend waren, ersuchte der Beschwerdegegner die polnischen Behörden um diesbezügliche Erklärungen (act. 4.11 und 4.12). Aus den ergänzenden Ausführungen der polnischen Behörden – auf die ohne Weiteres abgestellt werden kann – ergibt sich, dass der Beschwerdeführer trotz Vorladungen zu den entsprechenden Gerichtsverhandlungen vor dem Amtsgerichts Czeszochowa nicht erschienen bzw. nur einmal erschienen ist. Hingegen seien stets seine Verteidiger anwesend gewesen (act. 4.13.1 und 4.13.2). Dass es sich im ersten Gerichtsverfahren offenbar nicht um einen frei gewählten Verteidiger ge-

- 8 -

handelt haben soll, ändert nichts daran, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, der Verteidiger hätte an der Gerichtsverhandlung keine Gelegenheit gehabt, sich zur Sache zu äussern (vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.180 vom 5. Oktober 2017 E. 5.3). Im ersten Gerichtsverfahren ist sodann der Verteidiger des Beschwerdeführers an der Urteilseröffnung anwesend gewesen, während im nachfolgenden Verfahren dem Verteidiger das Urteil hat zugestellt werden können. Dass die Verteidiger keine Möglichkeit gehabt hätten, zugunsten des Beschwerdeführers ein Rechtsmittel einzulegen, wird weder geltend gemacht noch bestehen Hinweise für eine derartige Annahme. Insgesamt ist somit nicht davon auszugehen, die minimalen Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers seien verletzt worden. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 5.1

In einem weiteren Punkt macht der Beschwerdeführer geltend, im Rahmen des polnischen Widerrufsverfahrens habe das Amtsgericht Czeszochowa in grober Art und Weise gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK verstossen (act. 1 S. 10).

E. 5.2

Zunächst ist festzuhalten, dass in der unselbständigen, vom ursprünglichen Urteil abhängigen Anordnung der Strafvollstreckung keine zivilrechtliche Streitigkeit zu erblicken ist, die in den Anwendungsbereich des Art. 6 Ziff. 1 EMRK fiel. In strafrechtlichen Angelegenheiten kommt Art. 6 EMRK sodann ohnehin nur in Verfahren zur Anwendung, in welchen "über die Stichhaltigkeit der gegen eine Person erhobenen strafrechtlichen Anklage entschieden wird". Entscheidungen, welche erst nach Rechtskraft der Verurteilung anfallen, betreffen nicht mehr die Stichhaltigkeit der Anklage. Dies gilt etwa für Verfahren, welche den Widerruf der Strafaussetzung oder die Strafvollstreckung zum Gegenstand haben (GOLLWITZER, Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR, 2005, Art. 6 EMRK N. 41 m.w.H.). Auch Art. 3 Ziff. 1 ZPII EAUE bezieht sich gemäss dem diesbezüglich klaren Wortlaut nur auf das dem Strafurteil vorangehende Verfahren (vgl. die Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2018.157 vom 21. Juni 2018 E. 5; RR.2017.257 vom 28. November 2017 E. 4.4; RR.2016.264 vom 28. April 2017 E. 3.7; RR.2011.208 vom 8. November 2011 E. 5.2; RR.2008.64 vom 22. Mai 2008 E. 4.5; RR.2007.172 vom 29. November 2007 E. 3.4). Der Schweizer Rechtshilferichter hat damit grundsätzlich nicht zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Widerruf der Strafaussetzung allenfalls prozessuale Grundrechte des Beschwerdeführers missachtet worden sein könnten (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 1A.287/2003 vom 23. Januar 2004 E. 3.2 und den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.208 vom 8.

Novem- ber 2011 E. 5.2 m.w.H.).

- 9 -

E. 5.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers geben weder Anlass, auf diese Rechtsprechung zurückzukommen, noch Anlass, ausnahmsweise zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Widerruf der Strafaussetzung allenfalls pro- zessuale Grundrechte des Beschwerdeführers missachtet worden sein könnten. Daran vermag auch das vom Beschwerdeführer angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 nichts zu ändern. Es geht darin um die Frage, ob die vollstreckende Justizbehörde bei einer echten Gefahr der Verletzung des Grundrechts der betroffenen Person auf ein un- abhängiges Gericht und damit auf ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren ausnahmsweise davon absehen kann, einem Europäischen Haftbefehl (un- besehen) Folge zu leisten.

Damit erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Andere Gründe, welche einer Auslieferung entgegenstehen könnten, sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt seine Entlassung aus der Auslieferungshaft (act. 1 S. 3).

E. 7.2

Der Verfolgte, welcher sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an das Bundesamt für Justiz zu richten, gegen dessen ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden kann (Art. 48 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 SGG; ZIMMERMANN, a.a.O., S. 327 N. 350 und S. 459 N. 501). Die Beschwerdekammer kann ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen Auslieferungsentscheid in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sich aus einer allfälligen Verweigerung der Auslieferung als unmittelbare Folge auch die Entlassung aus der Auslieferungshaft ergibt und das Haftentlassungsgesuch insofern rein akzessorischer Natur ist (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom 9. März 2007, E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.59 vom 19. Juni 2008, E. 2.2). Der vorliegende Antrag ist demnach als akzessorisches Haftentlassungsgesuch zu betrachten.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer begründet das Haftentlassungsgesuch damit, dass das gegenwärtige Haftregime – nämlich die Unterbringung im Sicherheits- trakt in der Strafanstalt Lenzburg – unverhältnismässig sei.

- 10 -

Zunächst ist festzuhalten, dass die Auslieferung gewährt werden kann (vgl. supra E. 6), weshalb das Haftentlassungsgesuch grundsätzlich von vornherein abzuweisen ist. Vor diesem Hintergrund könnte selbst die Feststellung, dass der Beschwerdeführer einem unverhältnismässig harten Haftregime untersteht, höchstens dazu führen, dass dieser aus

dem Sicherheitstrakt in das normale Haftregime der Auslieferungshaft verlegt würde. Der Beschwerdekammer liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, die zwingend für eine solche (Rück-)Verlegung sprechen würden. Gemäss Art. 20 Abs. 1 IRSV wird die Haft in der Regel nach den Vorschriften des Kantons vollzogen. Das Bundesamt kann nach Rücksprache mit dem Kanton abweichende Anordnungen treffen, wenn die Umstände dies erfordern. Hafterleichterungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Bundesamtes gewährt werden. Der Beschwerdeführer war eigenen Angaben gemäss zuerst im Zentralgefängnis Lenzburg untergebracht. Dort habe er – so seine Ausführungen – aus dem Abfallsack in seiner Zelle ein Springseil und aus anderem Material eine Handtel gebastelt. Die Gefängnisleitung habe befürchtet, der Beschwerdeführer könnte mit seinem handwerklichen Geschick dem Sicherheitsdispositiv des Gefängnisses gefährlich werden (act. 1 S. 15). Bestand offenbar die Befürchtung, der Beschwerdeführer könnte sich durch Flucht der Auslieferungshaft entziehen, war die Unterbringung des Beschwerdeführers in den Sicherheitstrakt der Strafanstalt Lenzburg nicht von vornherein unverhältnismässig. Es ist unausweichlich, dass eine Verlegung in den Sicherheitstrakt mit Einschränkungen für den Betroffenen gegenüber dem Normalvollzug verbunden ist. Weitere zwingende Gründe, die gegen die Unterbringung im Sicherheitstrakt sprechen, bringt der Beschwerdeführer nicht vor.

Das Haftentlassungsgesuch ist damit abzuweisen.

E. 8.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger

- 11 -

Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 8.2

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um dieselben Vorbringen, welche der Beschwerdeführer schon vor dem Beschwerdegegner ins Feld führte und mit welchen sich dieser im Rahmen seines Entscheides in überzeugender Weise auseinandergesetzt hat, ohne zu jeglicher Kritik Anlass zu geben. Allein aus diesem Grund ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4bis VwVG der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die reduzierte Ge- richtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bun- desstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Ent- schädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.